



Bezirkshauptmannschaft
Bregenz



zurück an: Bezirkshauptmannschaft Bregenz,
Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80809 München
DEUTSCHLAND

Auskunft:
Hohenegg Jacqueline
T +43 5574 4951 52120

Zahl: BHBR/X/022026014745
Bregenz, 19.02.2026

BEGEHUNG EINES VERKEHRSDELIKTES IN ÖSTERREICH **Zahlungsaufforderung; Informationsschreiben gemäß EU-Richtlinie** **2015/413/EU**

Am 09.01.2026 wurde in Österreich durch den Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen M-PH1728 ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt im Sinne des Artikels 2 der EU-Richtlinie 2015/413/EU (Geschwindigkeitsübertretung) begangen.

Sie sind als Fahrzeughalter des genannten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Begehung des Verkehrsdelikts registriert.

Die Geldstrafe für dieses Verkehrsdelikt beträgt € 50,00 und ist innerhalb von 4 Wochen ab Ausfertigung dieses Schreibens einzuzahlen (SEPA Überweisung).

Hinweis: Im Falle einer fristgerechten Bezahlung der Geldstrafe wird weder gegen Sie noch gegen den tatsächlichen Fahrzeuglenker ein Strafverfahren eingeleitet. Das Verkehrsdelikt wird nicht weiterverfolgt, es erfolgt auch keine Verständigung anderer Behörden. Solange der Lenker unbekannt ist, können zum gegenständlichen Verkehrsdelikt nur die im Abschnitt B angeführten Informationen erteilt werden.

A. Zahlungshinweise / Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers:

- | | |
|---|---|
| 1. Zahlungsempfänger: | BH Bregenz |
| 2. Strafbetrag: | € 50,00 |
| 3. IBAN (SEPA): | AT97 5800 0000 1033 1145 |
| 4. BIC: | HYPVAT2BXXX |
| 5. Identifikationsnummer /
Zahlungsreferenz: | 022026014745 |
| 6. Zahlungsfrist: | innerhalb von 4 Wochen ab
Ausfertigung dieses Schreibens |



Um von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen zu können, ist bei der Bezahlung der Geldstrafe unbedingt die Identifikationsnummer (Zahlungsreferenz) anzuführen.

Bei Nichtbezahlung der Geldstrafe sind Sie als Fahrzeughalter verpflichtet, der angeführten Behörde schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens den Fahrzeuglenker mit dem beiliegenden Antwortformular (Abschnitt C) oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter <https://vstv.gv.at/portal/VB4DW87G> bekanntzugeben (Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers).

Können Sie den Fahrzeuglenker nicht bekannt geben, so sind Sie verpflichtet, die Person zu benennen, die den Fahrzeuglenker bekannt geben kann (Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen sowie das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 i.V.m. § 134 Abs 1 des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) mit bis zu € 10.000,- bestraft wird.

Gegen die Zahlungsaufforderung bzw. gegen die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers (bzw. der auskunftspflichtigen Person) ist kein Rechtsmittel zulässig.

B. Detailangaben zum Verkehrsdelikt:

a) Angaben zum Delikt:

- Ort: Wolfurt, A14 Str.km 9,51, Rheintal/Walgauautobahn, Fahrtrichtung Deutschland
- Datum, Uhrzeit: 09-01-2026, 18:57
- Art und rechtliche Einstufung des Verkehrsdeliktes: Geschwindigkeitsübertretung (EU-Richtlinie 2015/413/EU; Amtsblatt der EU: L 68/9 vom 13-03-2015)
- Österreichische Rechtsvorschriften: § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024; § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023 - STVO
- Beschreibung des Verkehrsdeliktes: Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
- Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h
- Gemessene Geschwindigkeitsüberschreitung (nach Abzug der Messtoleranz): 15 km/h
- Beweismittel: Anzeige der Polizei

b) Angaben zum Fahrzeug:

- Kennzeichen: M-PH1728
- Land der Zulassung (Internationales Unterscheidungszeichen): D

Hinweise:

- Bei Nichtbezahlung der Geldstrafe senden Sie bitte das beiliegende Formular richtig, vollständig und leserlich ausgefüllt innerhalb von 2 Wochen an die angeführte Behörde.
- Bitte beachten Sie, dass im Verkehr mit österreichischen Behörden die deutsche Sprache zu verwenden ist.
- Dieses Dokument wurde im Sinne des österreichischen E-Government-Gesetzes (E-GovG, BGBl. I. Nr. 10/2004) mittels elektronischer Signatur gefertigt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Hohenegg Jacqueline

	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbrengenz@vorarlberg.at überprüft werden.
---	---

C. Antwortformular

(falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird)

Absender:

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80809 München
Deutschland

An:

BH Bregenz
Bahnhofstraße 41
6901 Bregenz
Österreich

BEGEHUNG EINES VERKEHRSDELIKTES IN ÖSTERREICH: Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers oder der auskunftspflichtigen Person gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU

Geschäftszahl: BHBR/X/022026014745

Als Halter des Fahrzeuges (Zulassungsbesitzer) mit dem Kennzeichen M-PH1728 gebe ich bekannt, dass folgende Person das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Deliktes (Datum, Uhrzeit: 09-01-2026, 18:57) gelenkt hat (Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers):

☐ Herr

☐ Frau

Familienname:

Vorname:

geboren am:

wohnhaft in (genaue Anschrift):

Straße:

Hausnummer:

Türnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Staat:

Sollte Ihnen die Person, die das Fahrzeug gelenkt oder verwendet hat, nicht bekannt sein, so

füllen Sie bitte den nachstehenden Punkt aus.

Als Halter des Fahrzeuges (Zulassungsbesitzer) mit dem Kennzeichen M-PH1728 gebe ich bekannt, dass folgende Person den Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Deliktes (Datum, Uhrzeit: 09-01-2026, 18:57) benennen kann (Bekanntgabe der auskunftspflichtigen Person):

☐ Herr

☐ Frau

Familienname:

Vorname:

geboren am:

wohnhaf in (genaue Anschrift):

Straße:

Hausnummer:

Türnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Staat:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Fahrzeughalters (Zulassungsbesitzers)

Hinweise:

- Bitte senden Sie das richtig, vollständig und leserlich ausgefüllte und unterfertigte Antwortformular innerhalb von 2 Wochen an die angeführte Behörde.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen sowie das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft gemäß § 103 Abs 2 i.V.m. § 134 Abs 1 KFG (österreichisches Kraftfahrgesetz) mit bis zu € 10.000,00 bestraft wird.

Dies ist ein vollautomatisiert erstelltes Schriftstück, zu welchem weder telefonisch noch per E-Mail nähere Auskünfte erteilt werden.

